

Stadt Schrozberg



Vorentwurf Abrundungssatzung "Bartenstein-Riedbacher Straße

Abwägung der Anregungen und Äußerungen der Träger Öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Auslegungsfrist / Behördenbeteiligung vom 26.05.2026 – 03.07.2026

1. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen vorgebracht:

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	22.05.2026	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 22.05.2026 wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
2	ENBW	22.05.26	Die EnBW steht für zuverlässige Energieversorgung. Wir nehmen unsere Aufgabe sehr ernst. Aktuell erreichen uns überdurchschnittlich viele Kundenanfragen. Aus diesem Grund können wir Ihr Anliegen nicht so zügig bearbeiten, wie Sie es von uns als EnBW kennen und wie wir es für Sie gerne möchten. Dafür entschuldigen wir uns bei Ihnen. Ihr Anliegen ist nun unter der Vorgangsnummer 26653916 erfasst und wird schnellstmöglich bearbeitet. Bitte sehen Sie zu unserer Entlastung von weiteren Nachfragen zum Bearbeitungsstand ab.	Zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme der ENBW vom 22.05.2026 wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
3	ENBW ODR	22.05.26	vielen Dank für Ihre Nachricht. Wir kümmern uns mit voller Energie um Ihr Anliegen.	Zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme der ENBW ODR vom 22.05.2026 wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
4	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	26.05.26	In o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme der Handwerkskammer vom 26.05.2026 wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
5	Stadt Niederstetten	08.06.26	die Belange und Planungen der Stadt Niederstetten werden durch die Planung die Abrundungssatzung „Bartenstein-Riedbacher Straße“ nicht berührt. Anregungen und Änderungswünsche werden nicht vorgebracht. Wir wünschen einen erfolgreichen Verlauf.	Zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme der Stadt Niederstetten vom 08.06.2026 wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
6	Netze BW	29.06.26	der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme der Netze BW vom 29.06.2026 wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Die Betriebsmittel im Geltungsbereich dienen der öffentlichen Stromversorgung und müssen weiterhin Bestand haben. Das Plangebiet ist überwiegend bebaut und wird über das vorhandene Ortsnetz versorgt. Die mögliche Lückenbebauung kann voraussichtlich durch Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgeführt. Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden. Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online (http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft) oder über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten angefordert werden. Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und Bitten weiterhin um Beteiligung.	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen	

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			von geprüften einbruchhemmenden Elementen nach der DIN 1627-1630, mindestens Widerstandsklasse RC 2, die einer erhöhten mechanischen Beanspruchung standhalten, empfohlen. Allgemein werden für Gewerbebetriebe die Einplanung von Leuchtmitteln mit einer Alarmanlage mit Aufschaltung zu einem Wachunternehmen empfohlen. Eine Broschüre zum Download mit wertvollen Tipps und Hinweisen zum Einbruchschutz für Gewerbetreibende erhalten Sie bei der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle oder im Internet unter www.polizei-beratung.de. 1.1 Kostenlose Beratung Der Hinweis auf das individuelle Angebot einer kostenlosen Bauplanberatung für private wie auch gewerbliche Objekte durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle an die Architekten und Bauherren wird empfohlen. Erreichbarkeit: Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Schwäbisch Hall POK Alexander Giebel Salinenstraße 18 74523 Schwäbisch Hall Tel. 0791/400-330 e-Mail: alexander.giebel@polizei.bwl.de 2.Abschussbemerkung Bei der Stellungnahme handelt es sich um allgemeine Vorschläge, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollten. Das Polizeipräsidium Aalen, hier insbesondere das Referat Prävention, steht für Rückfragen und konkrete Vorschläge in der weiteren		

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			Planungs- und Bauphase gerne zur Verfügung. Sollten die Vorschläge aufgrund begrenzter Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan keinen Niederschlag finden können, wird um Weiterleitung der Informationen an das zuständige Planungs- bzw. Architekturbüro gebeten. Weiterhin halten wir eine Aufnahme der kriminalpräventiven Belange in Verträgen zwischen Eigentümer und Bauträger für sinnvoll.		

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
10	Regierungspräsidium Freiburg	17.06.26	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1 Geologie Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Holozäne Abschwemmmassen" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Oberer Muschelkalk" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2 Geochemie	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg vom 17.06.2026 wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben 1.3 Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können für nicht bereits versiegelte oder baulich überprägte Flächen außerhalb von Siedlungen in Form der Bodenkundlichen Karte 1:50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbildet. Liegt keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen. Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei Vorhaben mit Eingriffen in unversiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen ab 0,5 ha ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Die Erstellung nach DIN 19639 wird empfohlen, ggf. abweichende Vorgaben der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sind zu berücksichtigen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG geforderten Abfallverwertungskonzept auf	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen	

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind, 2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. 2.1 Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Der Hinweis wurde in die Begründung mit aufgenommen	

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. 2.2 Hydrogeologie Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. 2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. 2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. 3. Landesbergdirektion	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen	

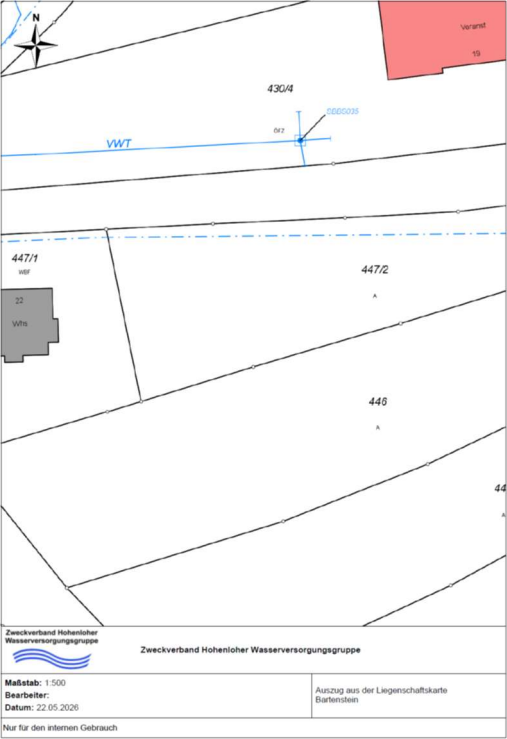
Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen	

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
11	Stadt Creglingen	06.05.26	bezugnehmend auf die im Betreff genannten Planungen werden Belange der Stadt Creglingen nicht berührt. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme der Stadt Creglingen vom 06.05.2026 wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
12	Stadt Rothenburg ob der Tauber	09.06.26	die Stadt Rothenburg bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Hinsichtlich o.g. Bauleitplanung werden keine Belange der Stadt Rothenburg ob der Tauber berührt und keine Bedenken geltend gemacht.	Zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme der Stadt Rothenburg ob der Tauber vom 09.06.2026 wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
13	Terranet BW	28.05.26	wir bedanken uns für Ihre Anfrage zum oben genannten Vorhaben. Die Prüfung der von Ihnen in der Anfrage angegebenen äußeren Grenzen Ihrer geplanten Maßnahme hat ergeben, dass die Anlagen der terranets bw GmbH nicht betroffen sind. Sollten sich die äußeren Grenzen Ihrer Maßnahme verändern, oder die Ausführung erst nach Ablauf der Gültigkeit dieses Bescheides stattfinden, ist eine erneute Anfrage erforderlich. Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft	Zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme der Terranet BW vom 28.05.2026 wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
14	Transnet BW	27.05.26	wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der Abrundungssatzung Riedbacher Straße in Bartenstein betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.	Zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme der Transnet BW vom 27.05.2026 wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
15	Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe	22.05.26	Gegen den Vorentwurf der Abrundungssatzung bestehen keine Bedenken. In dem Flurstück verläuft die Zuleitung zur Riedbacherstraße 32. Das geplante Gebäude hat jedoch genügend Abstand zur Leitung. Es ist jedoch ein Schutzstreifen von beidseitig 3 m einzutragen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. 	Zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird mit aufgenommen	Die Stellungnahme der Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe vom 22.05.2026 wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			Raumordnung beachtet sind. Ein Verstoß gegen das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201). Insoweit ist vor allem Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH), den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) und den Regionalplan (RegP) zu legen. Im Hinblick auf den BRPH weisen wir vor allem auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziele der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse (= Hochwasser) betreffend – hin, er enthält aber auch Grundsätze der Raumordnung, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind, vgl. dazu nachfolgend. Die Prüfung und Bewertung sind in den Unterlagen angemessen zu dokumentieren. Insoweit ist wichtig, dass der BRPH die bauplanungsrechtlichen Vorschriften (vgl. zur Hochwasservorsorge insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 12 und § 9 Abs. 1 Nr. 10, 14 und 16 BauGB) sowie die wasserrechtlichen Regelungen (vgl. insbesondere §§ 78 ff WHG) ergänzt und sich nicht in ihnen erschöpft. So werden z.B. Gefahren im Zusammenhang mit Starkregenereignissen weder durch die festgesetzten Überschwemmungsgebiete nach §§ 76 Abs. 2, 78, 78a WHG noch über die Risikogebiete nach § 78b WHG verdeutlicht. <u>2. Sachgerechte Abwägung der betroffenen Belange, § 1 Abs. 5 – 7 BauGB durch die Kommune</u> Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Zu den im LEP 2002 und im Regionalplan festgelegten Grundsätzen der Raumordnung treten insbesondere die im BRPH festgelegten Grundsätze	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen	

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			Der von Ihnen angefragte Bereich befindet sich in einer <u>Region</u>, in der Sie Planauskünfte im Self-Service beziehen können! Für die Abfrage der Vodafone- und Kabel Deutschland-Trassen entsteht aktuell ein gemeinsamer Webauftritt. Ihre Vorteile: schnelle Verfügbarkeit der Planauskunft freie Gebietsauswahl und Anpassung der Abfrage kostenfreier Service Bitte nutzen Sie diesen kostenlosen Service unter https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/ Für Hessen, Baden-Württemberg und NRW nutzen Sie bitte diesen Link https://planauskunft.vodafone.de/OPLA-DE/		

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
18	Bauernverband Schwäbisch Hall	27.06.26	In der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme. Zum aktuellen Stand der Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten um weitere Verfahrensbeteiligung sollten sich Änderungen ergeben.	Zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme des Bauernverband Schwäbisch Hall vom 27.06.2026 wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
19	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	11.06.26	wir bestätigen den Eingang Ihrer Nachricht vom 22.05.2026 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihre o. g. Nachricht und nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen	Zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer vom 11.06.2026 wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
20	Landratsamt Schwäbisch Hall	07.07.26	zum Entwurf der Abrundungssatzung „Bartenstein-Riedbacher Straße“, nimmt das Landratsamt Schwäbisch Hall, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Untere Naturschutzbehörde: Gegen die o. g. Abrundungssatzung bestehen keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken. Eine endgültige Stellungnahme wird bis zur Ergänzung des Umweltberichts mit vollständiger Darstellung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz und der Bekanntgabe der Ergebnisse im Hinblick auf den Artenschutz zurückgestellt. Bei der Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist auf eine Einbindung der Erweiterungsfläche in die freie Landschaft zu achten. Ausgleichsmaßnahmen sollten weitestgehend innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzt werden, um den Wirkungsbereich des Vorhabens lokal zu kompensieren.	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Dieser Hinweis wird in den Umweltbericht mit aufgenommen	Die Stellungnahme des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 07.07.2026 wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			Untere Baurechtsbehörde: Aus baurechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich gegen die Ausweisung und den Erlass der Abrundungssatzung keine Bedenken. Es werden zu dem Entwurf der Satzung noch folgende Hinweis gegeben: Es wird empfohlen die Gebäudehöhe in der Satzung festzusetzen. Untere Immissionsschutzbehörde: Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung der Abrundungssatzung keine Bedenken. Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde: Entwässerung Es wird empfohlen, Einzelheiten der Entwässerungsplanung rechtzeitig mit dem Landratsamt, Bau- und Umweltamt, abzustimmen. <u>Bodenschutz</u> Bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen sind die Vorgaben der DIN 19731 zu beachten. Vor Ausbau der abzutragenden Bodenschichten ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Der Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen. Erdbauarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und geeignetem Feuchtezustand des Bodens erfolgen. Unbedeckter Boden darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Falls der Boden zwischengelagert wird, ist er zum Schutz vor Verdichtung und Vernässung aufzuhalten (max. Mietenhöhe Oberboden 2 m). Vorrangig ist anfallendes Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwertung im Rahmen des Bauvorhabens zuzuführen (Erdmassenausgleich). Sollte dies nach erfolgter Prüfung nicht bzw. nicht vollständig möglich sein, sind für die	Zur Kenntnis genommen Die Gebäudehöhe wird mit aufgenommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen. Dieser Hinweis wurde in die Begründung mit aufgenommen	

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			nicht verwendbaren Aushubmassen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen. Auffüllungen außerhalb des Bauvorhabens bedürfen in jedem Fall einer Genehmigung durch das Bau- und Umweltamt. Dem Bau- und Umweltamt bleibt vorbehalten, auf Kosten des Antragstellers, Bodenproben des Bodenmaterials entnehmen und chemisch-analytisch untersuchen zu lassen. Zur Anhebung des Geländes auf das geplante Niveau sind die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung in Bezug auf Material und Einbaukonfiguration einzuhalten. Untere Landwirtschaftsbehörde: Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Außer dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg nach der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorbehaltsflur I und nach der Flächenbilanz als Vorrangfläche 2 eingestuft sind, werden keine weiteren landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das Plangebiet beschränken; z.B. eine Einsaat von Restflächen mit Flachlandmähwiese/Magerrasen, Wildbienenhotels, Anlage von Trockenmauern und Streuobst/Hecken oder ähnlichen flächenverbrauchsschonenden und anderen Maßnahmen die dem o.g. naturschutzrechtlichen Ausgleich dienen. Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden; Das Ziel ist mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen	

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			Fläche um zu nutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (zum Beispiel: überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstruktur, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden. In den Planunterlagen ist daher auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen. Untere Forstbehörde Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Betroffenheit festgestellt werden, da der Waldabstand mehr als 30 Meter beträgt. Insofern bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken. Amt für Flurneuordnung und Vermessung Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von der geplanten Abrundungssatzung „Bartenstein Riedbacher Straße“ in Schrozberg-Bartenstein nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Straßenbauamt Die Zustimmung zum Bebauungsplan im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird von hier aus in Aussicht gestellt, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Nach § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) sind im Abstand von 15 m längs von Kreisstraßen außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten keinerlei Hochbauten und bauliche Anlagen, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand, zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Einfriedungen, Nebenanlagen (alle Teile) nach § 14 und 23 BauNVO sowie für verkehrsfreie Vorhaben nach § 50 LBO. Wir bitten, dies in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen.	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Diese Hinweise werden mit in die Begründung aufgenommen	

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			2. Es dürfen keine direkten Zufahrten zur Kreisstraße angelegt werden. Die Erschließung hat über die vorhandene Einfahrt und Hoffläche zu erfolgen. 3. Entlang der Kreisstraße muss ein Zugangs-, Zu- und Ausfahrverbot im zeichnerischen und schriftlichen Teil des Bebauungsplanes dargestellt werden. Es werden keine direkten Zufahrten zur Kreisstraße zugelassen. 4. Änderungen an der Kreisstraße zu einem späteren Zeitpunkt, die zur Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer oder der ÖPNV-Anbindung erforderlich werden, gehen zu Lasten der Gemeinde. 5. Falls die Werbeanlage beleuchtet werden soll, darf die Beleuchtung nicht in einer Art und Weise erfolgen, die geeignet ist, die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße zu beeinträchtigen (Tag/Nacht-Abstimmung) bzw. abzulenken. 6. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Übertragung von bewegten Bildern oder bewegtem Licht auf der geplanten LED-Werbeanlage aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der Kreisstraße nicht zugestimmt wird. 7. Abwasser und Oberflächenwasser dürfen der Kreisstraße und ihren Entwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden. Es ist durch geeignete bauliche Anlagen zu sammeln und der Kanalisation oder anderweitigen Entwässerungseinrichtungen zuzuführen. Der Abfluss des Oberflächenwassers der Kreisstraße ist zu dulden und darf nicht behindert werden. 8. Die gesetzlichen Bestimmungen für den Lärmschutz nach BImSchG sind zu beachten. Sofern die Lärmberechnung die Schwellenwerte überschreitet, sind entsprechende Lärmschutzvorkehrungen auf Kosten des Antragstellers zu treffen. 9. Bei Bepflanzungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand (mind. 7,50 m) nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme für zusätzlich gepflanzte Bäume eingehalten wird.		

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			10. Anpassungsarbeiten am Kreisstraßengrundstück dürfen von der Stadt/Gemeinde nur in Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei durchgeführt werden. 11. Aufgrabungen oder Veränderungen auf landkreiseigenen Flächen oder an der Kreisstraße, insbesondere für die Verlegung von Anschlussleitungen der Ver- und Entsorgung dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt vorgenommen werden. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Amt für Mobilität Wir haben keine Anregungen oder Bedenken zur o. g. Planung.	Zur Kenntnis genommen	

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
21	Umweltzentrum Kreis Schwäbisch Hall e.V.	27.05.26	Dann ist ja somit bekannt, dass wir auf den weitest möglichen Erhalt des Gehölzes großen Wert legen. Schön, wenn dies klappen würde.	Zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme des Umweltzentrum Kreis Schwäbisch Hall e.V. vom 27.05.2026 wird zur Kenntnis genommen

			entlang der Riedbacher Straße, s. Plan) vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich über einen der nachfolgenden Kontakte mit der Telekom in Verbindung setzen möchten: • Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) • Bauherren-Service (für Eigentümer: Neuanschlüsse & Verlegungen von Hausanschlüssen) https://www.telekom.de/hilfe/bauherren Sollte während der Bauausführung ein Eingreifen der Telekom erforderlich werden, kontaktieren Sie bitte das Betriebsteam des PTI 21 unter t-nl-suedwest-pti-21-betrieb@telekom.de. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	Dieser Hinweis wird in die Begründung mit aufgenommen	
--	--	--	---	--	--

